

Niederschrift

über die 50. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 16. Mai 2018

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Zethner sowie die Stadträte Scherf und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Herr Hoßfeld, Herr Halbig (Ing. Büro Hoßfeld&Fischer, TOP 3)
Frau Kasap (KiTa Kleine Strolche, TOP 4)
Frau Wolf-Martin (KiTa Rasselbande, TOP 4)
VR Heinz Firmbach, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 11, nichtöffentlich ab TOP 12 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.04.2018

Die Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.04.2018 wurde zurückgestellt, da sie den Stadträten noch nicht vorlag.

3. Erschließung des Industriegebiets „Weidenhecken“

3.1 Billigung der Entwurfsplanung

Herr Hoßfeld vom planenden Büro Hoßfeld&Fischer stellte dem Stadtrat die Entwurfsplanung für die Erschließung des Industriegebietes „Weidenhecken“ ausführlich vor.

Aufgrund der aktuellen wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Vorgaben hat dabei die Entwässerung weitgehend im Trennsystem zu erfolgen. Leidglich einige Bauplätze an der verlängerten Dr.-Konrad-Wiegand-Straße werden noch im Mischsystem entwässert. Während der Schmutzwasserkanal an die bestehende Leitung in der Dr.-Konrad-Wiegand-Straße angeschlossen werden kann, ist der Regenwasserkanal über die Hattsteinstraße entlang der St3259 Süd bis zur Grünfläche zwischen Landstraße und Bahnlinie zu führen. Dort wird ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken errichtet. Der Überlauf in den Vorfluter Main erfolgt über die bestehende Ablaufleitung aus dem RÜB2 am Gewerbegebiet „Reifenberg“.

Für die Wasserversorgung wird eine Anbindung sowohl an das Netz im Gewerbegebiet „Reifenberg“ als auch an die Anschlußleitung am Aussiedlerhof Arnheiter hergestellt. Somit sind eine Stagnation des Trinkwassers und die damit einhergehende Verkeimungsgefahr ausgeschlossen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist zusätzlich eine Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 100 m³ zu erstellen.

Die Straßen erhalten eine Fahrbahnbreite von 6,50 m, die sich zum geplanten Kreisverkehr hin leicht aufweitet. Jeweils einseitig schließt sich ein Längsparkstreifen an. Beidseits sind gepflasterte Gehwege mit einer Breite von je 1,50 m vorgesehen. Die Aufbaustärke mit 66 cm für die Fahrbahnen und 63 cm für die Gehwege berücksichtigt die im Industriegebiet zu erwartende Belastung durch vermehrten Schwerverkehr.

Stadtrat Turn regte an, die Gehwege aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls in Asphalt auszuführen. Herr Hoßfeld hielt dem entgegen, daß insbesondere wegen der geringen Breite der Gehwege nur geringe Kostenunterschiede zu erwarten sind. Zudem sollen in den Gehwegen die Strom- und Telekommunikationsleitungen verlegt werden. Ein Pflasteraufbau erleichtert die spätere Zugänglichkeit für eventuelle Erweiterungs- oder Reparaturmaßnahmen.

Der Stadtrat beschloß, die vorgestellte Entwurfsplanung zu billigen.

3.2 Billigung der Kostenberechnung

Herr Hoßfeld stellte die fortgeschriebene Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme vor. Danach ist mit Baukosten von 8.032.000 € und Baunebenkosten von 1.205.000 €, insgesamt also mit Aufwendungen von 9.237.000 € zu rechnen.

Nachdem die nach Abschnitten gegliederte Kostenberechnung erst in der Sitzung vorgestellt wurde, kam der Stadtrat auf Anregung von Stadtrat Salvenmoser überein, diese zunächst nur entgegenzunehmen, aber noch nicht förmlich zu billigen. Die Kostenberechnung soll den Stadtratsmitgliedern kurzfristig zugeleitet werden.

4. Kindertagesstätten - Sachstandsbericht zur Gruppenbelegung und Überlegungen zur Erweiterung der Kapazitäten

In seiner Sitzung vom 18.04.2018 hatte der Stadtrat die Bedarfsplanung für die städtischen Kindertagesstätten im Betriebsjahr 2018/2019 gebilligt. Danach ergibt sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der Kapazitäten in den Einrichtungen. Diese kann sowohl durch die bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäude als auch durch einen Neubau erreicht werden.

Frau Kasap und Frau Wolf-Martin als Leiterin bzw. stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätten berichteten dem Stadtrat über die aktuelle Situation. Danach sind insbesondere in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ die räumlichen Verhältnisse äußerst beengt. Für verschiedene pädagogische Angebote müssen in beiden Einrichtungen Nebenräume abweichend von der ursprünglich geplanten Nutzung in Anspruch genommen werden. Die steigende Anzahl oft teilzeitbeschäftigter Mitarbeitenden führt bei Teambesprechungen etc. zu einer Überlastung der Personräume. Ein Anbau von Räumen an den vorhandenen Bestand wurde von beiden Leiterinnen insbesondere wegen der damit verbundenen Lärm- und Staubentwicklung als belastend eingeschätzt.

Bgm. Fath wies darauf hin, daß ein Neubau die vorhandenen strukturellen Probleme in den bestehenden Einrichtungen nicht beheben könnte. Ein funktionsgerechter Umbau wäre dagegen mit hohen Aufwendungen verbunden.

Stadtrat Laumeister äußerte, daß die CSU-Fraktion das Thema der Kinderbetreuung bereits vor drei Jahren angesprochen habe. Angesichts der guten Förderung müsse kurzfristig ein tragfähiges Konzept erstellt werden, das auch eine Entlastung der bestehenden Einrichtungen beinhalten müsse. Bgm. Fath entgegnete hierzu, daß der erhöhte Betreuungsbedarf erst in den letzten beiden Jahren aufgetreten ist und eine Verkleinerung der Gruppenstärke nicht automatisch personelle Ressourcen freisetzt.

Stadtrat Feyh hielt den sich durch den Anbau einer Gruppe an die KiTa „Kleine Strolche“ ergebenden Verlust von Außenspielfläche für vertretbar.

Stadtrat Turan verwies darauf, daß auch die Grund- und Mittelschule im laufenden Betrieb saniert worden sei. Dem hielt Bgm. Fath die dort mögliche Aufteilung in zwei Bauabschnitte entgegen.

Ein Beschluß wurde zu diesem Zeitpunkt nicht gefaßt.

5. Begründung von Dauerwohnsitzen auf Campingplätzen

In den letzten Monaten haben sich vermehrt Einzelpersonen wie auch Familien mit Hauptwohnsitz auf einem der Campingplätze angemeldet. Dies ist melderechtlich zulässig, da hierfür nur ein ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen notwendig ist, der auch durch einen Wohnwagen oder eine einfache Hütte sichergestellt werden kann. Allerdings verstößt dies gegen baurechtliche Vorgaben, da Campingplätze als Sondergebiete Erholung einzustufen sind, die (insbesondere auch aus Gründen des Brandschutzes) zum dauerhaften Wohnen eben nicht vorgesehen und auch nicht geeignet sind.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt deshalb gegen die dargestellte Praxis vorgehen. Soweit sie selbst Eigentümerin betroffener Grundstücke ist, kann dies durch entsprechende Regelung in den Pachtverträgen geschehen. Andernfalls wäre eine öffentlich-rechtliche Lösung herbeizuführen.

Der Stadtrat beschloß, die Verwaltung hiermit zu beauftragen.

6. Antrag des Schützenvereins Maintal 1912 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Umbaus der Luftdruckstände und der Einrichtung eines Umkleideraums

Der Schützenverein beabsichtigt, seine Schießstände zu erneuern. Die Luftdruckstände sollen dabei mit neun elektronischen Schießständen ausgerüstet werden. Die Schießstände, deren Seilzuganlagen zum Teil defekt sind, sind bereits 30 Jahre alt. Im Zuge dieser Maßnahme soll auch ein Umkleideraum für die Jungschützen eingerichtet werden. Der Verein bittet um Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Vereinsförderung sowie um Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn.

Die beantragte Zustimmung zum förderunschädlichen Baubeginn hat die Verwaltung dem Schützenverein in der 17. KW mündlich erteilt, nachdem seitens des Hauptzuschussgebers, dem Bayer. Sportschützenbund e.V., die vorzeitige Baufreigabe am 20.04.2018 erteilt wurde.

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme handelt es sich um eine Investition, die dem nichtunternehmerischen, also dem gemeinnützigen Bereich zuzuordnen ist. Ein Zuschuss der Stadt zu dieser Investitionsmaßnahme ist deshalb grundsätzlich möglich. Außerhalb der Jugendförderrichtlinie fördert die Stadt Investitionen gemeinnütziger Dritter i.d.R. wie folgt:

- a. Vereine 10%
- b. Kirchen 15%
- c. Hilfsorganisationen 25%

Zuletzt erhielten der TTSK in 2016 für die Erneuerung der Zaunanlage, der Förderverein Freibad Klingenberg in 2015 für die Erneuerung Großwasserrutsche und die DJK in 2013 für die Erneuerung der Kegelbahn einen Regelzuschuss von 10%.

Ausnahmen bildeten zuletzt die Projekte „Beschaffung eines Rasenmähers“ des TTSK, „Neubau von Fußballsportanlagen im Sportgebiet Reifenberg II“ des FSV und die „Dachsanierung des Pfarrsaales“ der Kath. Kirchengemeinde. Für die Beschaffungsmaßnahme des TTSK bewilligte der Stadtrat einen Zuschuss i.H.v. 15%, für Baumaßnahme des FSV einen Zuschuss i.H.v. 14,50% (ohne Berücksichtigung der Sondermittel für die Restarbeiten) und für die Baumaßnahme der Kath. Kirchengemeinde einen Zuschuss i.H.v. 25,00%.

Die Stadtkämmerei schlägt vor, dem Schützenverein, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Hh-Mittel im Nachtragshaushalt 2018, einen Zuschuss i.H.v. 10% zu gewähren.

Die Kosten und deren Finanzierung stellen sich wie folgt dar:

I. Gesamtkosten				Kosten	ff. Kosten
*	Elektronische Schießstände			24.870 €	
+	sonstige Materialkosten			6.293 €	
=	Baukosten Unternehmer			31.163 €	
+	Eigenleistungen		h €h		
	a) Helferstunden Fachkräfte	230	16,20	3.726 €	
	b) Helferstunden Hilfskräfte	700	9,60	6.720 €	
=	Summe			41.609 €	41.099 €
II. Finanzierung				Fi-Mittel	
			Fö-Satz	ff.Kosten	
*	Zuschuss Bayer. Schützenbund	25%	4.1099 €	10.250 €	
+	Zuschuss Stadt Würth	10%	4.1099 €	4.110 €	
=	Summe Zuschüsse			14.360 €	
+	Eigenleistungen			10.446 €	
+	Spenden, Eigenmittel			16.803 €	
=	Summe			41.609 €	

Der Stadtrat beschloß, dem Schützenverein für die oben beschriebene Maßnahme vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Hh-Mittel im Nachtragshaushaltsplan 2018 einen Zuschuß i.H.v. 10% der ff. Kosten gem. der Förderung durch den Bayer. Sportschützenbund e.V., maximal 4.110 € zu bewilligen.

7. **Anpassung der Zweckvereinbarung Volkshochschule Erlenbach a. Main - Antrag der Stadt Erlenbach a. Main auf Erhöhung der Defizitobergrenze von 60.000 € auf 80.000 €**

Im Landkreis Miltenberg betreiben die Städte Erlenbach a. Main für den nördlichen Landkreis und die Kreisstadt Miltenberg a. Main für den südlichen Landkreis kommunale Volkshochschulen.

Die jeweiligen Gemeinden sind über entsprechende Zweckvereinbarungen an der Mitfinanzierung der jeweiligen Defizite beteiligt. Das gemäß den Zweckvereinbarungen vom Landkreis, vom VHS-Träger und den Gemeinden zu tragende Defizit ist für die VHS Erlenbach a. Main auf 60.000 €/a, für die VHS Miltenberg a. Main auf 40.903,35 € (80.000 DM) begrenzt. Davon übernimmt zunächst der Landkreis Miltenberg 25%, mindestens 7.500 €/a. Vom danach verbleibenden Defizit trägt die Stadt Erlenbach a. Main 40%; der Rest wird im Verhältnis der VHS-Teilnehmer aus den Gemeinden auf die ZV-Gemeinden verteilt (s. Anlage).

Wie der Anlage entnommen werden kann, haben sich die jährlichen Defizite der VHS Erlenbach a. Main in den Jahren 2011 bis 2016 mehr als verdoppelt und überschritten in 2016 erstmals die Obergrenze von 60.000 €/a. Das Defizit der VHS Miltenberg a. Main erreichte in 2016 sogar ein Volumen von 118.000 €.

Die Finanzierung der VHS-Defizite soll nunmehr vereinheitlicht werden. Für beide Volkshochschulen soll die Defizitobergrenze dabei nunmehr auf 80.000 €/a festgelegt werden. Positiver Nebeneffekt dieser Änderung wäre, dass sich der Zuschuß des Landkreises automatisch von bisher 15.000 €/a auf 20.000 €/a erhöhen würde, soweit das Defizit die Obergrenze erreicht.

Im südlichen Landkreis haben die meisten Gemeinden der Neuregelung bereits zugestimmt. Die Stadt Erlenbach a. Main hat mit Schreiben vom 09.04.2018 die Stadt Würth a. Main gebeten, der Neuregelung, die erstmals für das Betriebsjahr 2018 Anwendung finden soll und für die Stadt Würth a. Main erstmals für das Hh-Jahr 2019 relevant werden würde, zuzustimmen.

Seitens der Stadtkämmerei wird empfohlen, der Neuregelung zuzustimmen. Auch wenn sich die Defizitbeteiligung der Stadt Würth a. Main von 2011 bis 2016 auf ca. 2.400 €/a verdreifacht hat und sich diese durch die Neuregelung bei Ausschöpfung der neuen Defizitobergrenze auf maximal ca. 3.200 €/a (+33%) weiter erhöhen würde, bleibt die Defizitbeteiligung mit Blick auf die gesetzliche Aufgabenstellung weiterhin in einem überschaubaren und vertretbaren Rahmen.

Der Stadtrat beschloß, der Änderung der Defizitobergrenze von 60.000 auf 80.000 €/a ab dem Betriebsjahr 2018 zuzustimmen.

8. **Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Die geltende Verordnung der Stadt über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage berücksichtigt noch das Altstadtfest im Juli sowie einen Weihnachtsmarkt am vierten Adventssonntag. Mit der Einstellung des Altstadtfestes und Einführung des Mainländefestes im Juni/Juli wär die Verordnung entsprechend zu ändern. Während der Beratung regte Stadtrat Dotzel an, den Termin des Weihnachtsmarktes offener festzusetzen, da der vierte Advent periodisch mit Heiligabend zusammenfällt.

Der Stadtrat beschloß folgende

**1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Stadt Würth a. Main
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erläßt die Stadt Würth a. Main folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Würth a. Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 26. Juni 2014 (ABl. Nr. 1117a vom 18.07.2014) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Würth a. Main anlässlich des Mainländefestes an einem Sonntag im Juni/Juli jedes Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jedes Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und anlässlich des Weihnachtsmarktes an einem Adventssonntag jedes Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Juli 2034 außer Kraft.

Würth a. Main, 17. Mai 2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

9. Änderung der Marktsatzung

Der Stadtrat beschloß folgende

1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Würth a. Main

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende

SATZUNG

§1

§ 1 der Marktsatzung der Stadt Würth a. Main vom 26. Juni 2014 (Abl. Nr. 1117a vom 18. Juli 2014) erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung gilt für den in Würth a. Main im Juni/Juli stattfindenden Markt am Mainländefest, den am letzten Wochenende im September (Samstag bis Montag) stattfindenden Kirchweihmarkt und den an einem Adventswochenende (Samstag und Sonntag) stattfindenden Weihnachtsmarkt.“

§ 2

§ 2 der Marktsatzung der Stadt Würth a. Main erhält folgende Fassung:

„Folgende Straßen und Plätze werden zur Abhaltung der Märkte gewidmet:

Markt am Mainländefest:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

Kirchweihmarkt:

Emil-Geis-Straße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Landstraße: von Odenwaldstraße bis Wiesenweg

Ludwigstraße: von Emil-Geis-Straße bis Odenwaldstraße

Luxburgstraße: von Landstraße bis einschließlich Bahnhofsplatz

Weberstraße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Weihnachtsmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße“

§3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wörth a. Main, 17.Mai 2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

10. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Anlässlich eines Gesprächstermins im Landratsamt Miltenberg wurde zur Gestaltung des Veranstaltungsgebäudes im Bereich „Zwischen den Bächen“ mit den Bauherren weitgehende Einigung erzielt.
- In der Bayernstraße haben sich in den letzten Jahren vermehrt Wasserrohrbrüche ereignet. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, daß die dort verlegte Hauptleitung DN 250 aus minderwertigem Material hergestellt wurde. Die Kosten für einen umfassenden Austausch auf einer Länge von etwa 540 m werden vorläufig auf etwa 500.000 € veranschlagt.
- Die Westfrankenbahn strebt eine umfassende Erneuerung des Bahnübergangs Wörth 3 am Betonwerk Diephaus innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre an. An den Kosten der Maßnahme wird sich die Stadt nach Maßgabe des Eisenbahnkreuzungsgesetzes beteiligen müssen.
- Die Sanierung der Odenwaldstraße sowie der Neubau des Bauhofes sollen in der Juni-Sitzung des Stadtrates nochmals beraten werden.

11. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister teilte Bgm. Fath mit, daß am Bahnübergang Wörth 3 die Leitplanken entlang der Straße so gestaltet werden müssen, daß Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit haben, die bestehenden Signalanlagen zur Kenntnis zu nehmen.
- Stadtrat Oettinger wies darauf hin, daß für den geplanten barrierefreien Umbau des Bahnsteigs am Haltepunkt der Westfrankenbahn noch keine weitergehenden Informationen vorliegen, diese aber für die begleitenden Baumaßnahmen der Stadt erforderlich sind.

Wörth a. Main, den 24.05.2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer